



Vorlage

Datum: 31.01.2014
 Vorlage FB III/2169/2014

TOP	Betreff 11. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007
<p>Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den nachfolgenden 11. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung):</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 1</i> <i>Straßenverzeichnis gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung</i></p> <p>Das Straßenverzeichnis erhält die anliegende neue Fassung.</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 3</i> <i>Inkrafttreten</i></p> <p>Dieser Nachtrag tritt zum xx.xx.2014 in Kraft.</p>	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss Rat		öffentlich öffentlich

Sachverhalt:

Städte haben die Möglichkeit die Reinigung, sowohl Kehr- als auch Winterdienst, auf die Anlieger zu übertragen. Die Zuständigkeiten richten sich nach dem Straßenverzeichnis der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren. Das Straßenverzeichnis ist dabei in vier Kategorien eingeteilt. Straßen, die sich in Kategorie D befinden, sind vollständig, also sowohl Kehr- als auch Winterdienst auf die Anlieger übertragen. Allerdings sind nicht nur die Straßen, die in dieser Kategorie aufgeführt sind, vollständig auf die Anlieger übertragen, sondern auch die, die bisher gar nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind. Die Formulierung der Kategorie lautet bislang: „Die Reinigung (Kehrdienst und Winterwartung) aller unter dieser Kategorie genannten sowie nicht im Stra-

ßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Verkehrsflächen (Verbindungswege, Treppen oder sonstige fußläufige Wege) in Wohn- und Siedlungsgebieten wird den Anliegern übertragen.“ Die Rechtsprechung geht inzwischen davon aus, dass eine solche Übertragungsregelung nicht eindeutig genug für den Anlieger ist, so dass das Straßenverzeichnis um alle Wege, die noch nicht in der Satzung aufgeführt waren, ergänzt wird.

Neu ins Straßenverzeichnis aufgenommen und in Kategorie D eingestuft werden:

1. Verbindungsweg Brunnenweg zum Drosselweg
2. Verbindungsweg Wiehagener Straße zur Sperberstraße
3. Verbindungsweg Bachstraße zur Heidenstraße
4. Verbindungsweg Bachstraße – Marktstraße
 - Aufgenommen Bachstraße Verbindungsweg zur Hausnummer 23 und 25
 - Aufgenommen Marktstraße Verbindungsweg zur Hausnummer 15 in
 - Mittlerer Bereich bleibt im Zuständigkeitsbereich der Stadt. Er wird im Winter weiterhin nicht von Schnee und Eis befreit, da er nicht verkehrswichtig ist und außerdem zu gefährlich ist, um im Winter eine gefahrenfreie Benutzung zu gewährleisten
5. Verbindungswege August-Lütgenau-Straße zur Ringstraße
6. Wohnweg zur Islandstr. 15
7. Stichwege Scheideweg zu den Häusern 18 und 20 sowie 10 und 12
8. Verbindungsweg Gewerbestraße zur B237
9. Verbindungsweg Wiehagener Straße zum Rotdornweg
10. Wohnwege Huckinger Straße
11. Gerhard-Rottländer-Straße von Wendehammer bis B237
12. Verbindungsweg mit Treppe Wiehagener Straße zur Blumenstraße.

Weiterhin wurden weitere Wege aufgenommen, die bislang nicht aufgeführt waren, jedoch in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen, also in Kategorie C eingestuft werden:

1. Verbindungsweg Pfarrer-Giesen-Straße zur Marienstraße
2. Verbindungsweg Am Raspenhaus zur Blumenstraße
3. Verbindungsweg Tulpenweg zur Ewald-Gnau-Straße
4. Verbindungsweg von August-Lütgenau-Straße zur Ewald-Gnau-Straße.

Außerdem wurde der Abzweig der Blumenstraße Richtung Asternweg in Kategorie A aufgenommen. Da der Kehrdienst in diesem Bereich nicht durch die Stadt erfolgt, ist der Teil nicht durch die Blumenstraße bereits erfasst.

Der Asternweg war fälschlicherweise in der Satzung enthalten. Es handelt sich um einen Privatweg, so dass er aus dem Straßenverzeichnis gelöscht wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Heymann

Anlagen:
Straßenverzeichnis